

---

## **Spendenreglement gültig per 1. Januar 2021**

### **1. Grundlagen**

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf das Heimreglement gültig per 1. Januar 2019 ab.

### **2. Definitionen**

#### **2.1 Freie Spenden**

Darunter verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die RivaCare AG ohne Zweckbestimmungen.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und der RivaCare AG bedingungslos zugewendet.

#### **2.2 Zweckgebundene Spenden**

Darunter verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die RivaCare AG mit mehr oder weniger konkreten Zweckbestimmungen.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und der RivaCare AG mit dem Auftrag übertragen, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Dazu gehören auch Zuwendungen an eine bestimmte Abteilung mit oder ohne nähere Verwendungsbestimmung.

### **3. Verwendung der Spenden**

#### **3.1 Freie Spenden**

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Anliegen eingesetzt werden, die dem Zweck der RivaCare AG dienen. Die Geschäftsführerin zusammen mit den Bereichsverantwortlichen entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser Spenden. Sie können auch zur Linderung von Härtefällen bei Bewohner\*innen verwendet werden.

#### **3.2 Zweckgebundene Spenden**

Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der von der spendenden Person verfügbaren Zweckbestimmung eingesetzt, z.B. Aktivierung.

Zweckgebundene Spenden ohne detaillierte oder konkrete Zweckbestimmung werden innerhalb der festgelegten Bereiche wie freie Spenden verwendet.

Zweckgebundene Spenden, die nicht den Zweckbestimmungen gemäss verwendet werden können, weil z.B. wenn die Zweckbestimmungen aus inneren oder äusseren Gründen nicht erreicht werden können oder aufgrund betrieblicher Änderungen hinfällig geworden sind, dürfen mit einer Karenzfrist von 1 Jahr wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spender\*innen werden soweit erreichbar vorgängig über die konkrete Situation und Verwendung informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Diese kann auch mündlich erfolgen.

#### **4. Buchhalterischer Umgang mit Spenden**

##### **4.1 Freie Spenden**

Für die freien Spenden wird ein separates Konto geführt, auf dem die Spendeneingänge des laufenden Jahres verbucht werden. Ausgaben zu Lasten der Spendenrechnung werden ebenfalls auf diesem separaten Konto belastet.

##### **4.2 Zweckgebundene Spenden**

Für die zweckgebundenen Spenden wird ebenfalls ein separates Konto geführt, auch beispielsweise für bereichsspezifische Gebundenheit wie zum Beispiel Aktivierung.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, werden innerhalb der festgelegten Bereiche wie freie Spenden verwendet.

#### **5. Ausgabekompetenzen**

Freie Spenden

bis CHF 10'000.00 pro Fall  
Kompetenz Geschäftsleitung  
Stichentscheid bei der Geschäftsführerin

über CHF 10'000.00 pro Fall  
Kompetenz Verwaltungsrat auf Antrag der  
Geschäftsleitung

Härtefälle bei Bewohner\*innen  
Kompetenz Verwaltungsrat auf Antrag der  
Geschäftsleitung

Zweckgebundene Spenden

bis CHF 10'000.00 pro Fall  
für einzelne Bereiche Kompetenz  
Geschäftsleitung

über CHF 10'000.00 pro Fall  
Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung

## 6. Protokollführung und Dokumentation

Über die Besprechungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Verwendung der Gelder wird dokumentiert. Der Verwaltungsrat wird halbjährlich informiert.

## 7. Publikation Spendenreglement

Dieses Reglement wird auf [www.rivacare.ch](http://www.rivacare.ch) veröffentlicht.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Walenstadt, im Februar 2021

### RivaCare AG



Kathrin Hilber  
VR-Präsidentin



Angelo Umberg  
Vize-VR-Präsident